



HESSISCHER LANDTAG

23. 09. 2020

SIA
KPA

Dringlicher Berichtsantrag

**Lisa Gnadt (SPD), Christoph Degen (SPD), Dr. Daniela Sommer (SPD)
und Fraktion**

Betretungsverbote und Quarantäne-Anordnungen für Kinder

In der neu gefassten 2. Corona-Verordnung des Landes Hessen ist in Paragraph 3 Absatz 2 Nr. 2 folgende Regelung neu eingefügt:

„(2) Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen,
[...]

2. solange sie noch keine zwölf Jahre alt sind und Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen. Es besteht ein Betretungsverbot für Schulen und schulische Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler und Studierende“.

Diese Präzisierung stellt zwar eine Verbesserung zur vorhergehenden Regelung dar, wirft aber weitere Fragen auf. Außerdem bleiben einige Probleme in der Umsetzung der Verordnung bestehen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss (SIA) und im Kulturpolitischen Ausschuss (KPA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Weshalb wurde diese Regelung neu gefasst?
2. Weshalb wurde eine Altersgrenze bei zwölf Jahren gezogen?
Warum müssen jüngere Kinder vorsorglich zu Hause bleiben, ältere aber nicht?
3. Ist der Landesregierung der Fall aus einer Schule bekannt, in dem ein Geschwisterkind die Schule nicht besuchen darf, weil seine Schwester einer Quarantäneverfügung aus dem Main-Taunus-Kreis unterliegt, während ein anderes Geschwisterkind aus dem Hochtaunuskreis dieselbe Schule aber besuchen muss (Begründung Schulpflicht)? Beide Kinder sind noch unter zwölf Jahren.
4. Wie beurteilt die Landesregierung diese unterschiedliche Handhabung?
Inwiefern plant die Landesregierung für Schulen und Kitas gemeinsame, kreisübergreifende Standards?
5. Werden alle Kinder, die Kontakt zu einem Erstkontakt in der Schule oder Kita hatten, getestet?
6. Gilt für sie generell ein zweiwöchiges Betretungsverbot, wenn es einen Verdachtsfall in der Schulklasse oder Kitagruppe gibt?
Ab wann darf ein Kind die Schule oder Kita wieder betreten?
7. Muss ein Kind, auch wenn es negativ getestet wurde, zwei Wochen zu Hause bleiben?
Wenn ja, warum?
8. Wie beurteilt die Landesregierung, dass das Betretungsverbot nur für Schulen, Kindertagesstätten und -horte gilt, nicht aber im gleichen Zeitraum für andere öffentliche Einrichtungen oder Vereine?

9. Gibt es einheitliche Merkblätter in Hessen an die Eltern, deren Kinder Kontakt zu einem Erstkontakt hatten?
Gibt es einheitliche Hilfestellungen für Eltern seitens der hessischen Gesundheitsämter?
Wenn nein, warum nicht?
10. Hält es die Landesregierung für zielführend, den Landkreisen einheitliche Regelungen und Hilfestellungen für Eltern zu empfehlen (wie es zum Beispiel das Kreisgesundheitsamt Mettmann macht)?
11. Gibt es weiterhin in hessischen Landkreisen Quarantäne-Anordnungen mit räumlichen Isolationsempfehlungen innerhalb der familiären Wohnung und der Drohung, die Kinder bei Zuwiderhandlung in Obhut zu nehmen?
12. Ist der Landesregierung der Fall bekannt, indem auch in der mündlichen Kommunikation eines hessischen Gesundheitsamtes den Eltern empfohlen wurde, ihr sieben Jahre altes Kind zu Hause im Kinderzimmer zu isolieren und es alleine essen zu lassen?
Wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung diese Vorgehensweise?
13. Warum gibt es in Hessen keinen Erlass wie in NRW, in dem geregelt ist, dass keine Androhung einer Herausnahme der Kinder aus der Familie erfolgen darf?

Wiesbaden, 23. September 2020

Die Fraktionsvorsitzende:
Nancy Faeser

Lisa Gnadl
Christoph Degen
Dr. Daniela Sommer